

## Gesundheitszustand für die selbstständige Berufsausübung als Drogistin/Drogist

Angaben zur Person		
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Privatadresse		
Ort der selbstständigen Berufsausübung Name der Drogerie		
Adresse		

Betreffend Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung der selbstständigen Berufsausübung als Drogistin bzw. Drogist:

Auszug aus dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007:

- 1 Die Direktion erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person
- a. die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllt,;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- c. vertrauenswürdig ist

Drogistin bzw. Drogist offensichtlich in Frage stellt (z.B. Gefässerkrankung des Cerebrums, M. Parkinson, Erkrankungen der Wahrnehmungsorgane)? Nein Ja Diagnose: Krankheitsverlauf und Therapie: 2. Liegt eine psychische oder funktionelle Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit als Drogistin bzw. Drogist offensichtlich in Frage stellt (z.B. Manischdepressives Kranksein, Demenzielle Entwicklung, Sucht)? Nein Ja Diagnose: Krankheitsverlauf und Therapie: 3. Haben sich bei der Abklärung Hinweise ergeben, welche die Berufsausübungsbewilligung aus anderen Gründen (z.B. Vertrauenswürdigkeit) in Frage stellen? Nein Ja welche:

1. Liegt eine somatische Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Tätigkeit als

4. Bemerkungen	
5. Untersuchung	
Datum der Untersuchung:	
Ort der Untersuchung:	
Unterschrift und Stempel:	

## Betreffend falsches ärztliches Zeugnis:

## Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937: Art. 318

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.